

# **Satzung des SV Vilich-Müldorf 1947 e.V. (VR 3688)**

Stand: 16.10.2013

## **Präambel**

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen SV Vilich-Müldorf 1947 e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. 3688 eingetragen.
- 3) Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - h) die Pflege der Verbindung zu den übrigen Ortsvereinen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken

verwendet werden.

- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 6) Organämter können für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes erhalten.

#### **§ 4 Mitglieder**

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren
- b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
- c) Ehrenmitglieder

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Satzung begründet. Die Mitglieder sind berechtigt, die allgemein zugänglichen Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Besondere Weisungen der Abteilungsleiter oder des Vorstandes sind dabei zu beachten. Die **ordentlichen** Mitglieder und die **Ehrenmitglieder** haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen, besitzen das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsämtern und haben das Recht, Anträge zu stellen. Mitglieder unter 18 Jahren unterliegen der Jugendordnung und den Anordnungen und Weisungen der Abteilungsleiter sowie des Jugendausschusses. Rechte aus der Zugehörigkeit zum Verein sind nicht übertragbar.

#### **§ 7 Beiträge und Gebühren**

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung; die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
- 2) Daneben können abteilungsspezifische Beiträge und Gebühren für besondere

Leistungen des Vereins erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit die jeweilige Abteilungsversammlung bestimmt.

- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch freiwilligen Austritt,
  - durch Streichung von Mitgliederliste,
  - durch Ausschluss,
  - durch Tod.
- 2) Der freiwillige Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Monat in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als ein Jahr mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag durch Beschluss. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Vor der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit einzuräumen, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist gegenüber dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) der geschäftsführender Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) die Abteilungsversammlungen,
- e) der Ältestenrat.

## **§ 10 Vorstandswahl**

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, wird alle 2 Jahre von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei mehreren Bewerbern um ein Amt im geschäftsführenden Vorstand kann auf Antrag von der Versammlung eine geheime Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 11 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Die Verteilung der Ämter wird vom Vorstand selbst vorgenommen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

## **§ 12 Erweiterter Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) bis zu zwei Beisitzern und
- c) die Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.

## **§ 13 Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands**

- 1) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch das damit beauftragte Vorstandsmitglied einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darüber hinaus können Beschlüsse auch per E-Mail im Umlaufverfahren oder in einer Telefonkonferenz gefasst werden.
- 4) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 14 Abteilungen**

- 1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Die Abteilungen sind unselbständige Organisationseinheiten.
- 2) Die Mitglieder der Abteilungen wählen alle 2 Jahre in der Abteilungsversammlung ihre Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus:
  - a) Abteilungsleiter
  - b) Stellvertretender Abteilungsleiter

c) Kassenwart.

Die Wahlen zu den Abteilungsleitungen sollten zeitlich vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.

- 3) Die Gründung oder Schließung von Abteilungen kann nur vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
- 4) Die Förderung des Jugendsports ist von der Abteilungsleitung vorrangig wahrzunehmen.
- 5) Die Abteilungen sind verpflichtet, ein Kassenbuch zu führen und ihre Einnahmen und Ausgaben zu belegen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres (31.12.) muss eine Kassenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfung erfolgt durch mindestens einen von der Abteilungsversammlung gewählten Kassenprüfer. Der Kassenbericht und das Ergebnis der Kassenprüfung müssen unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 15 Ältestenrat**

- 1) Der Ältestenrat setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Wählbar sind Mitglieder mit einem Mindestalter von 40 Jahren. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
- 2) Der Ältestenrat entscheidet in Streitfragen, die zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand und dem Vorstand untereinander bestehen. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig und vom geschäftsführenden Vorstand zu vollziehen.
- 3) Der Ältestenrat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher.

### **§ 16 Jahreshauptversammlung**

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist möglichst im 1. Quartal abzuhalten. Sie ist mindestens 14 Tage vorher in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für;
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
  - b) die Entgegennahme der Kassenprüfberichte;ö
  - c) die Entlastung des Vorstands;
  - d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - e) die Wahl der Kassenprüfer;
  - f) die Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
  - g) die Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Jahreshauptversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

- 4) Die Entscheidungen der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5) Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die Jahreshauptversammlung gemäß §16 der Satzung entsprechend.

### **§ 18 Kassenprüfer**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt drei Kassenprüfer, von denen einer den Ersatzkassenprüfer bildet. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstands. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Jahreshauptversammlung darüber einen Bericht.

### **§ 19 Vereinsjugend**

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Jugendsprecher und
  - b) die Jugendversammlung
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und bedarf der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

### **§ 20 Ordnungen**

1. Der Verein gibt sich insbesondere die folgenden Ordnungen:
  - a) Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands
  - b) Jugendordnung,

- c) Ehrungsordnung,
- d) Beitragsordnung,
- e) Finanzordnung.

Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

2. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der erweiterte Vorstand zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Ordnungen befugt.

### **§ 21 Haftung im Verein**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, die keine über eine pauschalierte Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetzes hinausgehende Vergütung erhalten, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Bonn e.V, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 05.03.2013 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterzeichnet von

Wolf Linden  
(1. Vorsitzender)

Elisabeth Banks-Merrettig  
(Schriftführerin)